

heim öffentlich angelobt / daß Sie dieselbe bey diesen ge-  
 gebenen vnd noch künfftigen Privilegien vnd Im-  
 muniteten, sowohl was den Reformirten Kirchen-  
 dienst / als die Policcy betrifft handhaben vnd schützen /  
 vnd jedesmahls bey veränderung der Herrschaft einen  
 Versicherungs - Brieff / gleich denen von Francken-  
 thal geschicht / überlieffern wollen. Auch solle vnd  
 muß die Statt Mannheim nimmermehr von der  
 Pfaltz verkaufft / versetzt / durch Witthumb oder Heu-  
 rats - gut / oder auff einige andere weisz oder weg ver-  
 ändert noch vereuffert werden / sondern ewig bey der  
 Pfaltz verbleiben / worauff auch alle die Einwohner  
 zu Mannheim jedesmahl bey der Huldigung  
 schweren vnd Pflicht leisten  
 sollen.



Kurzer